

## Hygienekonzept für den Sportbetrieb beim VfL Sassenberg 1926 e.V. im Rahmen der Corona-Pandemie

**Stand: 17. Januar 2022**

Voraussetzung für den Sportbetrieb in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Stand 16. Januar 2022)

### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:
  - Flächendesinfektionsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern
  - Papierhandtücher
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen sind an alle Mitglieder der Abteilung, Teilnehmende, Erziehungsberechtigte, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert:
  - per E-Mail
  - über die Website
  - per Aushang an den Sportstätten
- Es ist ein Beauftragter zu benennen, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überprüft.
- Sofern dieses Hygienekonzept nicht anerkannt wird, ist die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb untersagt.
- Sollte es zu Verstößen dieses Hygienekonzeptes kommen, wird der Trainings- und Spielbetrieb der gesamten Abteilung eingestellt.

### Nutzung der Sportstätte:

- Im vereinsinternen Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Das Lüften der Sportstätten, der sanitären Anlagen und Gemeinschaftsräume ist während der Nutzung zu gewährleisten.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln

## Trainings-und Spielbetrieb:

### 2G-/ 2G+Regel und Ausnahmen (3G-Regel)

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW die **2G- und 2G+-Regel**. Das heißt:

#### 2G Regel

Die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) im Freien auf Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport ist nur mit 2G möglich.

Wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, die über eine erste Impfung verfügen, bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis einer PCR-Testung ausreichend ist.

#### 2G+ Regel

Die gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport ist nur mit 2G+ möglich. Wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, die über eine erste Impfung verfügen, bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis einer PCR-Testung ausreichend ist.

**Hinweis:** Die zusätzliche Testpflicht bei 2G+ entfällt für

1. Personen, die über insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach der veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson))
2. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
4. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag gelten auch ohne Nachweis als immunisiert.

Für Jugendliche Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren gilt ab dem 17.01.2022 ebenfalls die 2G bzw. 2G+ Regelungen. Bei 2G+ gilt die Schultestung als Testnachweis.

Für ältere nicht-immunisierte Sportler\*innen und für Jugendliche, die nicht mehr in der Schule sind und damit keine Schultestungen haben, ist für den Ligen- und Wettkampfbetrieb als auch für den Trainingsbetrieb ein aktueller PCR-Test der nicht älter als 48 Stunden ist als Teilnahmevoraussetzung erforderlich.

ÜL/Trainer/Betreuer etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich), soweit sie nicht immunisiert sind, benötigen einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

## **Welche Nachweise müssen Geimpfte oder Genesene erbringen?**

Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch

### **1. Geimpfte**

einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz durch ein digitales EU-Impfzertifikat oder durch den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.

### **2. Genesene**

einen Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt

### **3. Genesene + Impfung**

einen Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Der Unterschied zwischen 2. und 3. ist, dass innerhalb der ersten sechs Monate nach der Infektion /dem positiven PCR-Test schon durch die Infektion von einer ausreichenden Immunisierung ausgegangen wird (Nr. 2). Danach, also nach mehr als sechs Monaten, ist eine zusätzliche Impfdosis erforderlich (Nr. 3). Die Sechs-Monatsfrist taucht in Nr. 3 nicht auf, weil auch eine kürzer zurückliegende Infektion plus einer Impfung eine ausreichende Immunisierung gewährleistet.

Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

## **Anforderungen an einen ggf. geforderten Corona-Test**

Soweit nach der Corona-Schutzverordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Corona-Tests erforderlich und ausreichend ist, muss es sich um ein in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Der Test kann grundsätzlich ein PCR-Test, oder ein Antigen-Schnelltest sein; das negative Ergebnis muss außerdem von einer in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehene Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Reine persönliche Selbsttests reichen nicht aus! Ebenso sind beaufsichtigte Online bzw. Online-Selbsttest nicht zulässig (stellt ein Bußgeldtatbestand da).

## **Kontrollen:**

Die Nachweise einer Immunisierung (geimpft oder genesen) oder Testung sind beim Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen; eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtungen oder des Angebots ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig. Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Handy-Fotos von Impfausweisen sind nicht zu akzeptieren.

Personen, die den Nachweis und den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen.



# VfL Sassenberg 1926 e.V.

## **Welche Beschränkungen gelten bei Sportveranstaltungen für Zuschauer\*innen?**

Die Zuschauer\*innen müssen vollständig geimpft oder genesen sein (sog. "2G-Regel"). Grundsätzlich haben alle Zuschauer\*innen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Es gelten die in der CoronaSchVO vorgesehenen Einschränkungen (z.B. für Kinder bis zum Schuleintritt oder bei der Befreiung aus medizinischen Gründen).

Die Sitzplätze sind in Schachbrettmustern aufzuteilen.

Oberhalb einer Zahl von 250 Zuschauer\*innen darf die zusätzliche Auslastung bei Veranstaltungen bei höchstens 50% der über 250 Personen hinausgehenden Höchstkapazität liegen. Die maximale Zuschauerzahl beträgt 750, wobei hier Besucher\*innen und Teilnehmende gerechnet werden müssen. **Stehplätze dürfen nicht besetzt werden.**

Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sog. AHA-Regeln) gemäß "Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW" sind - unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz - möglichst umfassend einzuhalten. (siehe Anlage)

Die Kontrollen der Zuschauer sind entsprechend Punkt Kontrollen durchzuführen.

## **Hygienekonzept für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen**

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen (Summe der Aktiven und Zuschauer ohne feste Sitzplätze) ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Dieses muss u.a. darstellen, wie die o. g. Regeln kontrolliert werden. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf, gelten als feste Sitzplätze durchnummerierte Plätze. Da dieses in den Sporthallen nicht der Fall ist, ist hier ein entsprechendes Hygienekonzept für den Spielbetrieb zu erstellen.

## **Durchführung Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen**

Rechtlich erforderliche Sitzungen und Versammlungen von Vereinsgremien ohne geselligen Charakter können stattfinden, wenn die Teilnehmer\*innen vollständig geimpft oder genesen sind oder über einen bescheinigten negativen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Corona-Antigen-Schnell-Test oder höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test verfügen (sog. "3G-Regel").

Eine Vorgabe, die Teilnahme nur unter 2G- oder 2G+-Bedingungen zu ermöglichen, dürfte eine unzulässige Beschränkung des Zugangs zu dem jeweiligen Gremium darstellen. Die jeweiligen Gremienangehörigen würden an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert.

In Innenräumen ist mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen. Auf das Tragen einer Maske kann aber von immunisierten (d. h. vollständig geimpften oder genesenen) Personen an festen Sitz- oder Stehplätzen ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind.

Bei Durchführung unter 3G-Bedingungen in einer Gaststätte müssen der Gastronomiebereich und der Bereich, in dem die Sitzung bzw. Versammlung stattfindet, konsequent voneinander getrennt sein.

Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sog. AHA-Regeln) gemäß "Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW" sind möglichst umfassend einzuhalten. (siehe Anlage)

## **Gesellige Vereinsveranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier usw.**

An Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung dürfen nur noch Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder genesen **und** über ein negatives PCR Test (max. 48 Std. alt) bzw. über einen anerkannten (offizielle Teststelle) negativen Schnelltest (max.24 Std.alt) verfügen (sog. "2G+-Regel").

Regelungen für Kinder und Jugendliche: siehe „**Folgende Ausnahmen sind zulässig (3G Regelung)**“.

## **Was ist im Hinblick auf die Dokumentation des Immunisierungs- bzw. Teststatus von Teilnehmenden an Veranstaltungen und Versammlungen zu beachten?**

Zunächst ist bei der Kontrolle und Dokumentation des jeweiligen Status zwischen Arbeitnehmer\*innen des Vereins einerseits und Teilnehmer\*innen andererseits zu unterscheiden. Dies deshalb, weil es für Arbeitnehmer\*innen eine ausdrückliche Regelung im Infektionsschutzgesetz gibt, die nicht für die Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen gilt.

### **Arbeitnehmer\*innen:**

Nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten grundsätzlich nur dann betreten, wenn sie genesen, geimpft oder getestet sind (sog. 3G-Regel). Hierzu müssen diese Personengruppen einen Genesenen-, Impf- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben,

### **Teilnehmer\*innen:**

Für Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen und Versammlungen gelten diese Regelungen im Infektionsschutzgesetz nicht. Hier sind zunächst die Vorgaben in der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung maßgebend. Diese sehen lediglich eine Kontrollpflicht durch den Veranstalter beim Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten, aber keine Dokumentation des Status vor. Gegebenenfalls mag bei einzelnen Teilnehmer\*innen vermerkt werden, dass der Status überprüft wurde, um die Durchführung der Kontrolle zu dokumentieren. Dabei sollte aber nicht die Art des Status (Genesen, Geimpft, Getestet) dokumentiert werden. Die Dokumentation des Status darf nur auf Grundlage einer ausdrücklicheren Einwilligung der Teilnehmer\*innen erfolgen, da es sich um ein Gesundheitsdatum handelt.

### **Externe Kontrollen**

Neben den Kontrollen durch den geschäftsführenden Vorstand und Abteilungsvorsitzenden, sieht die CoronaSchVO NRW vor, dass zukünftig neben den Ordnungsämtern, die Polizei und das Amt für Arbeitsschutz entsprechende Kontrollen auf Einhaltung der o.g. Regeln durchführen wird.

Sassenberg, den 12.01.2022

Gez. Der geschäftsführende Vorstand